

Versicherungsbedingungen für die Erhöhung der Versicherungssumme nach dem Verbraucherpreisindex (Indexklausel 2000)

§ 1 Index (Grund-Index)

Voraussetzung für eine Erhöhung der Versicherungssumme ist ein Ansteigen des von der Statistik Austria verlautbarten "Index der Verbraucherpreise 2000", in der Folge Index genannt.

Wird die Verlautbarung dieses Verbraucherpreisindex 2000 eingestellt, tritt an seine Stelle ein festzulegender Ersatz-Index.

Als Index bei Versicherungsbeginn, der als Grund-Index bezeichnet wird, gilt der letzte bis zum 15. des dem Versicherungsbeginn vorangehenden Monats verlautbarte Index.

§ 2 Erhöhungsanspruch

Regulierungen der beiderseitigen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag finden über schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers ohne Gesundheitsnachweis zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres statt, wenn der Grund-Index seit dem Versicherungsbeginn um mindestens 10 % bzw. wenn der Grund-Index gegenüber dem Index seit der letzten Regulierung um mindestens weitere 10 % seines Wertes gestiegen ist. Eine Erhöhung der Grundversicherungssumme (Versicherungssumme bei Vertragsabschluss) kann nur mit der prozentuellen Steigerung beansprucht werden, die der Grund-Index jeweils erfahren hat.

Sobald ein Erhöhungsanspruch auf Grund eingetretener Index-Steigerung gegeben ist, wird der Versicherungsnehmer von der Gesellschaft vor der betreffenden Beitragsfälligkeit bei gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten bis zum 15. des der Beitragsfälligkeit vorangehenden Monats verlautbarten Index schriftlich darauf aufmerksam gemacht, seinen Erhöhungsanspruch geltend zu machen.

§ 3 Durchführung der Erhöhung

Die Erhöhungsversicherung wird nach der Tarfkombination der Grundversicherung abgeschlossen, wobei die Versicherungssumme aufgerundet wird.

Die Laufzeit wird auf den Ablauftermin der Grundversicherung abgestellt.

Nach der so bestimmten Tarfkombination, der Laufzeit und nach dem Alter des Versicherten zu Beginn der Erhöhungsversicherung werden die Prämien für die Erhöhungsversicherung bemessen. Insbesondere wegen der immer kürzer werdenden Restlaufzeit kann die Prämie prozentuell höher liegen als die Versicherungssumme.

§ 4 Haftung der Gesellschaft

Hat der Versicherungsnehmer von dem Recht der Erhöhung rechtzeitig (Punkt 2) Gebrauch gemacht, haftet die Gesellschaft vom Beginn der Erhöhungsversicherung an, keinesfalls aber vor Zugang der Erhöhungserklärung bei der Gesellschaft.

Der Versicherungsnehmer hat die im Polizzenanhang (Punkt 3) verrechnete Prämie samt etwaigen öffentlichen Abgaben nach Empfang des Polizzenanhangs zu zahlen. Für den Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen des § 4 der Versicherungsbedingungen der Grundversicherung. Im übrigen gelten die Versicherungsbedingungen der Grundversicherung sinngemäß auch für die Erhöhungsversicherungen.

§ 5 Erlöschen des Erhöhungsanspruches

Der Erhöhungsanspruch erlischt für die ganze fernere Versicherungsdauer, wenn

- a) die restliche Laufzeit der Grundversicherung kleiner als 5 Jahre,
- b) die Prämienzahlung zur Grundversicherung oder zu einer bestehenden Erhöhungsversicherung ganz oder teilweise eingestellt wird,
- c) der Versicherungsnehmer von einer Erhöhungsmöglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat.

§ 6 Rentenversicherungen

Ist bei einem Vertrag als Versicherungsleistung eine Rente vereinbart (Rentenversicherung), so gilt diese Rente als Versicherungssumme im Sinne dieser Bedingungen.